



# **Stellungnahme**

**der Clearingstelle Mittelstand zu den**

**Mitteilungen der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:**

**Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen  
COM(2020) 93 final**

**und**

**Langfristiger Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften COM(2020) 94 final**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 20. April 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Mitteilung der Kommission: „Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen“ COM(2020) 93 final sowie „Langfristiger Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften“ COM(2020) 94 final .....	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand .....	6
<b>2. Stellungnahmen der Beteiligten.....</b>	<b>7</b>
2.1. Grundsätzliche Positionen der Beteiligten .....	7
2.2. Anmerkungen zum Bericht.....	7
2.3. Anmerkungen zum Aktionsplan .....	8
<b>3. Votum.....</b>	<b>11</b>

## 1. Einleitung

### 1.1. Ausgangslage

Die Europäische Kommission hat am 10. März 2020 eine neue Strategie vorgelegt, mit der sie die europäische Industrie beim Übergang zu Klimaneutralität und Digitalisierung unterstützen will. Dazu zählen die Mitteilungen „Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen“ sowie der langfristige Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften.

Der Bericht über die Hindernisse erfasst die 13 größten Hindernisse für grenzüberschreitende Tätigkeiten, die von Unternehmen und Verbrauchern am häufigsten genannt werden.

Der Aktionsplan zielt darauf ab, durch verschiedene Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Durchsetzung des Unionsrechts den Binnenmarkt zu vollenden und Wirtschaftswachstum hervorzurufen.

Hintergrund ist, dass der Europäische Rat die EU und die Mitgliedstaaten im März 2019 aufgefordert hat, noch bestehende ungerechtfertigte Hindernisse für den Binnenmarkt zu beseitigen. Zudem wurde die Kommission angehalten, in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten einen langfristigen Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften zu entwickeln.

Seither haben die Mitgliedstaaten ihre Selbstverpflichtung auf eine strengere Durchsetzung bekräftigt. Auf der Grundlage einer erneuerten Partnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Berichts „Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen“ umfasst der vorliegende Aktionsplan eine Reihe von Maßnahmen, die darauf abzielen, eine größtmögliche Einhaltung und möglichst wirksame Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften in der gesamten EU zu erreichen.

### **1.2. Mitteilung der Kommission: „Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen“ COM(2020) 93 final sowie „Langfristiger Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften“ COM(2020) 94 final**

Der Clearingstelle Mittelstand liegen die beiden Mitteilungen der Kommission: Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen sowie Langfristiger Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften vor. Der Bericht über die Hindernisse konzentriert sich auf die größten Hindernisse für grenzüberschreitende Tätigkeiten, die von Unternehmen und von Verbrauchern am häufigsten genannt werden. Mit dem Aktionsplan kommt die Kommission dem Aufruf der Mitgliedstaaten nach und ergreift die Initiative insbesondere mit Blick auf die identifizierten Hindernisse zur Lösung von Umsetzungs- und Durchsetzungsproblemen. Die Maßnahmen betreffen eine Reihe unterschiedlicher Probleme in allen Phasen und Bereichen der Umsetzungs- und Durchsetzungsmaßnahmen sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene und beruhen auf einem gemeinsamen Engagement auf lokaler, regionaler, nationaler und EU-Ebene.

Zu den in der Mitteilung aufgeführten Hindernissen für den Binnenmarkt zählen:

I. Sammlung der für die Vorbereitung einer grenzüberschreitenden Transaktion und/oder Expansion benötigten Informationen:

- Unternehmen melden Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Informationen, nicht nur über Marktchancen und potenzielle Geschäftspartner, sondern auch über die einschlägigen rechtlichen Anforderungen.

II. Erfüllung der Anforderungen und Einhaltung der Verfahren für den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen:

- Unternehmen melden aufwendige und komplexe Verwaltungsverfahren, wenn es um den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat geht.
- Unternehmen beschwerten sich über ungleichen Zugang zu öffentlichen Aufträgen.
- Unternehmen berichten über Ineffizienzen aufgrund zusätzlicher technischer Anforderungen, Standards und anderer Vorschriften in bestimmten Branchen auf nationaler Ebene (im Gegensatz zu EU-weiten Anforderungen).
- Unternehmen der Dienstleistungsbranche berichten einheitlich über Probleme im Zusammenhang mit Zugangsvoraussetzungen und Ausübungsanforderungen in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten oder Berufe.

III. Grenzüberschreitender Erwerb von Waren oder Dienstleistungen:

- Verbraucher und Unternehmen erleben, dass ihre grenzüberschreitenden Kaufanfragen abgelehnt oder umgeleitet werden.
- Verbraucher geben geringeres Vertrauen in grenzüberschreitende Online-Käufe an.
- Verbraucher sind Zielscheibe von Betrug mit grenzüberschreitendem Ursprung.

IV. Grenzüberschreitende Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen:

- Unternehmen melden aufwendige Verfahren aufgrund unterschiedlicher Steuersysteme und -verwaltungen.

V. Hindernisse, die nach dem Verkauf auftreten:

- Unternehmen berichten über Probleme bei der Beilegung von Handelsstreitigkeiten/zivilrechtlichen Streitigkeiten und beim Inkasso.

VI. Aufnahme einer Geschäftstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat:

- Unternehmen geben Probleme bei der Registrierung einer Geschäftstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat an.

## VII. Personalausstattung:

- Unternehmen berichten über Probleme durch Qualifikationsdefizite und Missverhältnisse zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage.

## VIII. Sprachbarrieren:

- Viele befragte Unternehmen nennen Sprachen als Hindernis.

Der Aktionsplan enthält folgende Maßnahmen:

### I. Verbesserung der Kenntnisse der Binnenmarktvorschriften und entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen:

- Programm zur Bereitstellung spezifischerer Orientierungshilfen für nationale Behörden.
- Verbesserung des Zugangs der Nutzer zu Informationen über Vorschriften und Anforderungen.
- Online-Plattformen zur Erleichterung der Konformität von Produkten.
- Schulung und Erfahrungsaustausch für Richter und Angehörige der Rechtsberufe aus den Mitgliedstaaten.
- Aufbau von Kapazitäten für nationale Behörden.
- Ausbau der Kapazitäten von Fachkräften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen nationalen Stellen.

### II. Verbesserung der Durchsetzung, Umsetzung, Durchführung und Anwendung von EU-Vorschriften:

- Strukturierter Dialog für eine bessere Umsetzung der Binnenmarkttrichtlinien.
- Partnerschaft für die Durchführung der Binnenmarktvorschriften.

### III. Optimale Nutzung der Präventionsmechanismen:

- Verbesserung der Ex-ante-Prüfungen einschränkender Reglementierungen im Rahmen der Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung.
- Straffung der Anwendung der Transparenzrichtlinie für den Binnenmarkt.
- Vermeidung neuer Hindernisse für die Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt.
- Ausschöpfung des vollen Potenzials des Mitteilungsverfahrens im Rahmen der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.

### IV. Aufdeckung von Verstößen innerhalb des Binnenmarkts und an den Außengrenzen:

- Rationalisierung der IT-Systeme für den Binnenmarkt und Einrichtung einer Plattform für die Durchsetzung des Online-Rechts („E-Durchsetzungslabor“).
- Verstärkte Bekämpfung von gefälschten und rechtswidrigen Produkten.
- Stärkung der Durchsetzung in der Lebensmittelkette.
- Entwicklung von Kennzeichnungs- und Rückverfolgbarkeitssystemen.

#### V. Stärkung der Durchsetzung vor Ort:

- EU-Netz für Produktkonformität.
- SOLVIT zum Standardinstrument für die Beilegung von Streitigkeiten im Binnenmarkt machen.

#### VI. Besserer Umgang mit Regelverstößen:

- Bessere Prioritätensetzung bei Durchsetzungsmaßnahmen.
- Klarheit und Kohärenz bei der Fallbearbeitung.
- Bessere Nutzung des Systems EU-Pilot.
- Systematische regelmäßige Sitzungen zu Themenpaketen.

### 1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 15. April 2020 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, die o.g. Mitteilungen der Kommission COM(2020) final 93 und COM(2020) final 94 im Wege eines beratenden Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 5 MFG NRW) auf ihre Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 15. April 2020 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu den o.g. Mitteilung gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- unternehmer nrw
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

unternehmer nrw weist daraufhin, dass es sich bei ihrer Stellungnahme aufgrund der Berücksichtigung der Corona-Pandemie und der kurzen Rückmeldefrist lediglich um eine grundsätzliche Grobeinschätzung handelt.

Die Handwerksorganisationen teilen mit, dass angesichts der Kürze der gesetzten Frist die Dokumente nur kursorisch behandelt werden konnten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu den vorliegenden Mitteilungen erstellt.

## **2. Stellungnahmen der Beteiligten**

### **2.1. Grundsätzliche Positionen der Beteiligten**

Unternehmer NRW bewertet grundsätzlich positiv, dass die EU-Kommission im Rahmen des Industriestrategie-Pakets die Vertiefung des Binnenmarkts durch den Bericht über die Hindernisse sowie den Aktionsplan zu einem der Schwerpunkt-Themen gemacht hat. Die angekündigten Maßnahmen zum EU-Recht könnten als Impuls zu vertiefter Integration und einem „level playing field“ beitragen. Vor dem Hintergrund zahlreicher protektionistischer Alleingänge einzelner EU-Mitgliedstaaten seien der Bericht und der darauf aufbauende Aktionsplan jedoch überfällig gewesen.

### **2.2. Anmerkungen zum Bericht**

Die Handwerksorganisationen weisen darauf hin, dass in der Mitteilung „Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen“ die Europäische Kommission 13 Binnenmarkthindernisse identifiziert hat, darunter unter Punkt 5 Probleme im Zusammenhang mit Zugangsvoraussetzungen und Ausübungsanforderungen (z.B. Werbung, Beteiligungsverhältnisse etc.).

Sie teilen mit, dass der Komplex der reglementierten Berufe ein wiederkehrender Diskussionspunkt zwischen Europäischer Kommission und Handwerk. WHKT und Handwerk.NRW ist. So vertreten sie weiterhin die Auffassung, dass das Gestalten von Berufsbildern und die Entscheidung, welche Qualifikationsanforderungen im Einzelnen angemessen sind, grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten sei. Selbstverständlich gelte die nationale Regelungsautonomie nicht unbeschränkt. Die Mitgliedstaaten müssen die europäischen Grundfreiheiten gewährleisten. Den Rechtsrahmen dafür bilden die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (ex-ante-Prüfung) sowie die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Letztere stelle sicher, dass EU-Bürger, die über einschlägige Berufserfahrung und/oder vergleichbare Qualifikationen verfügen im Zielland Dienstleistungen erbringen oder sich niederlassen können.

Reglementierte Berufe per se als Binnenmarkthindernisse oder Kostentreiber zu begreifen, sei verfehlt. Das NRW-Handwerk ist zutiefst davon überzeugt, dass deutsche und europäische Unternehmen im globalen Wettbewerb auf Dauer nur bestehen werden, wenn sie über mehr Leistungsfähigkeit, Effizienz und bessere Leistungsgüte verfügen. Ein großer Pool gutqualifizierter Menschen sei ein Standortvorteil, ein Vorteil den Europa als Ganzes dringend brauche. Dies gelte auch und gerade in der Phase der Erholung von der Corona-Krise.

Ungeachtet vorstehender grundsätzlicher Erwägungen gelte es Schwierigkeiten und Verzögerungen, die in der Praxis auftreten, zu begegnen. Hier geht es aus Sicht der Handwerksorganisationen vor allem um praktische Lösungen, um Informationen, Begleitung und gegenseitiges Vertrauen. Bottum-up-Initiativen und das Digitale Zugangstor könnten hier wertvolle Beiträge leisten.

### 2.3 Anmerkungen zum Aktionsplan

unternehmer nrw führt aus, dass die stark exportorientierte NRW-Wirtschaft insbesondere hinsichtlich der Arbeitnehmerfreizügigkeit große Hoffnungen in den Aktionsplan zur besseren Umsetzung des Binnenmarktes hatte. Diesen Erwartungen werde der Aktionsplan in keiner Weise gerecht. Die Hemmnisse der Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU würden durch den vorgelegten Aktionsplan für den Binnenmarkt kaum adressiert. Zwar identifiziere die Kommission im Binnenmarkthindernis-Bericht die Arbeitnehmerfreizügigkeit klar als herausragendes Problem, würde dann aber praktisch gänzlich auf Maßnahmen zur Beseitigung des Problems im Aktionsplan verzichten.

In den letzten Jahren seien, so der Unternehmerverband, zahlreiche neue Pflichten für den EU-weiten Mitarbeiterinsatz entwickelt worden. Diese Vorschriften seien von den Unternehmen oftmals unmöglich rechtssicher einzuhalten. Mit der Entsenderichtlinie und protektionistischen Alleingängen einiger EU-Mitgliedstaaten sei die Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU in den letzten Jahren erheblich geschwächt worden – sei es durch die A1-Bescheinigung, nationale Meldepflichten oder durch anstehende kaum zu bewerkstelligende Lohnvergleiche. Zu begrüßen seien hier vor allem unbürokratische und europaweit einheitliche Lösungen.

unternehmer nrw äußert weiterhin, dass ein Vorentwurf des Aktionsplans vom Februar 2020 u. a. konkrete Maßnahmen und gute Ideen bezüglich der künftigen Rolle der Europäischen Arbeits-Behörde (ELA) enthielt, deren Umsetzung die Informationsbeschaffung für Unternehmen vor Entsendungen deutlich erleichtert hätte ("single EU-wide declaration system", "common template for websites providing information on the applicable terms and conditions of employment concerning posted workers"). Diese Punkte sind im finalen Aktionsplan leider komplett gestrichen, die ELA wird nun nur vage unter Maßnahme 18 erwähnt.

Der Unternehmerverband weist daraufhin, dass sämtliche im März veröffentlichte Strategie-papiere vor dem Ausbruch der Corona-Krise erarbeitet wurden. Zahlreiche der Überlegungen zur Industrie- und Binnenmarktpolitik würden nun richtigerweise von Sofortmaßnahmen überlagert. Die Corona-Pandemie sei ein tiefer Einschnitt für die europäische und internationale Staatengemeinschaft und ihre Volkswirtschaften. Die in dem Bericht beschriebenen Herausforderungen würden bleiben oder sich sogar verstärken. In der Stabilisierungsphase nach der Corona-Pandemie werde es nunmehr entscheidend darauf ankommen, den Binnenmarkt wiederherzustellen. Die Krise müsse zum Anlass genommen werden, einen grundlegenden Neustart des Binnenmarkts in allen Bereichen zu forcieren. Die zahlreichen Beschränkungen für die Freizügigkeit und den freien Warenverkehr im Binnenmarkt und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) seien wieder aufzuheben. Zudem müsse auch geprüft werden, ob Sonderregeln für die Pandemie in einzelnen Politikfeldern wieder aufgehoben werden können bzw. welche Regelwerke noch fortzuführen sind. Von besonderer Bedeutung sei die Rückkehr zur Mobilität von Arbeitskräften.

Für die Stabilisierungs- und Erholungsphase müssen laut unternehmer nrw in ganz Europa gezielte Impulse für eine stärkere Integration im Binnenmarkt gesetzt werden. Als Grundlage könnten hier der Bericht sowie der Aktionsplan genutzt werden. Die Kommission habe insbesondere im Binnenmarkt-Bericht viele Probleme richtig erkannt und sinnvolle Lösungsvorschläge vorgelegt.

Der zentrale Schwerpunkt sollte auf der Vertiefung des Dienstleistungsbinnenmarkts sowie der Mobilität von Arbeitnehmern liegen. Dienstleistungen seien der größte und am schnellsten wachsende Sektor in Europa und tragen mit über 70 Prozent zur europäischen Wirtschaftsleistung bei. Mobilität sei für grenzüberschreitende Dienstleistungen entscheidend. Es bedürfe daher dringend auch einer Neujustierung des Binnenmarkt-Berichts und des Aktionsplans auf Grundlage der veränderten Umstände.

### **Maßnahme 11: Vermeidung neuer Hindernisse für die Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt**

Die kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen führen aus, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit seinem Urteil vom 30. Januar 2018 (C-360/15) in der Sache Visser Vastgoed im Streitfall gegen einen niederländischen Bebauungsplan entschieden hat, dass die Dienstleistungsrichtlinie (DL-RL) auch auf Bebauungspläne Anwendung findet, die die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben und anderen Dienstleistungsunternehmen steuern. In der weiten Auslegung dieses Urteils könne daraus geschlussfolgert werden, dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die unter anderem die Ausübung von Dienstleistungen von einer mengenmäßigen oder territorialen Beschränkung abhängig machen, bei der Kommission zu notifizieren sind. Auch Bebauungspläne und Flächennutzungspläne sowie gegebenenfalls auch Raumordnungspläne könnten demnach von der Notifizierungspflicht betroffen sein.

Die Bauleitplanung ist in der Bundesrepublik fest mit der kommunalen Selbstverwaltung verknüpft. Die Städte und Gemeinden haben die Planungshoheit, so die kommunalen Spitzenverbände. Sie erlassen im Rahmen des Baugesetzbuchs Regelungen – die Bauleitpläne –, mit denen die Bodennutzung insbesondere auch unter Berücksichtigung von Umwelterfordernissen festgelegt wird, um die Städte lebenswert, bewohnbar und attraktiv zu halten. Die Bauleitplanung orientiere sich an einem im Gesetz festgelegten Kriterienkatalog, der auch die Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft und der Unternehmen vorschreibt. Zudem komme im Planungsprozess der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, wozu auch die Kammern als Vertreter der Unternehmen gehören, und der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern eine zentrale Rolle zu. Die Bebauungspläne werden vom demokratisch legitimierten Stadt- oder Gemeinderat beschlossen, sie unterliegen der gerichtlichen Kontrolle.

Eine zusätzlich erforderliche Notifizierung brächte aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände keine weiteren Vorteile. Die dreimonatige Stillhaltefrist würde stattdessen die Anwendung des Bebauungsplans – auch in unstrittigen Fällen – hinauszögern. Bei Beanstandungen durch die Kommission oder durch einen anderen Mitgliedstaat gäbe es durch die Einräumung von Stellungnahmefristen weitere Verzögerungen. So würde unter Umständen eine lange Phase des Stillstands und der Rechtsunsicherheit entstehen.

Durch die nationalen Gerichte, die auf die Einhaltung der europarechtlichen Anforderungen achten, so die kommunalen Spitzenverbände, würden schon heute die Erfordernisse der Dienstleistungsrichtlinie umfassend kontrolliert und erfüllt. Der bürokratische Aufwand und die damit verbundenen Kosten einer Notifizierungspflicht wären also hoch, während der

Nutzen gering bis nicht vorhanden wäre und noch dazu einen starken Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen würde.

Die kommunalen Spitzenverbände führen aus, dass sie in Zeiten von Pandemien hautnah erleben würden, wie agil die Kommunen sein müssen und wie wichtig ihre Handlungsfähigkeit und ihr Einschätzungsvermögen der Situation vor Ort seien. Mehr als je zuvor sollte die kommunale Selbstverwaltung also gestärkt und nicht zusätzlich behindert werden.

In Anbetracht dessen sollte der Entwurf für eine Notifizierungsrichtlinie klarstellen, dass die kommunale Bauleitplanung nicht der Notifizierungspflicht unterfällt.

### **Maßnahme 16: Entwicklung von Kennzeichnungs- und Rückverfolgbarkeitssystemen**

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen führen aus, dass hinter dieser Maßnahme die Idee, nicht konforme Produkte zu entdecken und zu verfolgen steht. Diesbezüglich mahnen die Handwerksorganisationen an, dringlich eine intensive KMU-Folgenabschätzung vorzunehmen, die vor allem auch die Folgen auf KMU der Kleinserien- und Unikatfertigung in den Blick nimmt. Wegen der vergleichsweise hohen Aufwände könnten diese ansonsten trotz an sich konformen Verhaltens vom Markt verdrängt werden.

### 3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Mitteilungen der Kommission: „Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen“ sowie „Langfristiger Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften“ einem beratenden Clearingverfahren mit Blick auf die Belange des Mittelstandes unterzogen.

Sie begrüßt grundsätzlich, dass die EU-Kommission mit den Mitteilungen durch verschiedene Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Durchsetzung des Unionsrechts den Binnenmarkt und das Wirtschaftswachstum stärken will.

Kleinen und mittleren Unternehmen kommt nicht nur auf nationaler, sondern auch auf Ebene der Europäischen Union eine entscheidende Bedeutung im Rahmen von wirtschaftlichem Wachstum und Wohlstand zu. Gerade KMU sind darauf angewiesen, nicht unverhältnismäßig durch bürokratische Regelungen belastet zu werden, Zugang zu Finanzierungen zu erhalten und Teilhabe am digitalen und ökologischen Wandel zu erfahren. Die Beseitigung von Hindernissen durch konkrete Maßnahmen ist dabei grundlegend für die Gewährleistung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und Konkurrenzfähigkeit auf dem gesamten Binnenmarkt.

Die durch die Corona-Krise hervorgerufenen Einschnitte sind für die europäischen und internationalen Staatengemeinschaften gravierend und werden die im vorliegenden Aktionsplan dargelegten Herausforderungen verfestigen oder gar verstärken. Dies wird in der Stabilisierungs- und Erholungsphase der Krise eine Neujustierung des Aktionsplans auf Grundlage der veränderten Umstände erfordern, bei der zu gewährleisten sein wird, dass die Wettbewerbsfähigkeit und Existenz der zahlreichen mittelständischen Unternehmen gesichert und gefördert wird.

Die am Clearingverfahren beteiligten Institutionen haben im Rahmen ihrer Stellungnahmen weitere konkrete Hinweise gegeben sowie Anregungen zu Einzelaspekten formuliert. Die Clearingstelle Mittelstand bittet darum, diese im Zuge des weiteren Prozesses in Blick zu nehmen